

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1963	Nummer 59
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1141	8. 5. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bereinigung von Verwaltungsvorschriften; hier: Aufhebung von Erlassen, Gliederungs-Nr. 2310, 2312 und 2314	834
23212	10. 5. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten §§ 14 und 15 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW); hier: Beiräte für Gestaltungsfragen	834
7810	9. 3. 1963	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Innenministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Genehmigungsverfahren nach dem Grundstücksverkehrsgesetz	834
79023	7. 3. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald	838

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Personalveränderungen	844
Minister für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Personalveränderungen	844
Notiz 10. 5. 1963 Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Portugiesischen Konsul in Bremen, Herrn Dr. Antonio Caíral de Moncada	844
Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 19 v. 18. 5. 1963	844

I.

1141

**Bereinigung von Verwaltungsvorschriften;
hier: Aufhebung von Erlassen,
Gliederungs-Nr. 2310, 2312 und 2314**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 5. 1963 — Z B 1 — 0.303 (4)

Mit dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes sind Vorschriften, deren Gegenstände im Bundesbaugesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen, außer Kraft getreten. Nach § 186 Abs. 1 BBauG sind u. a. das Baulandbeschaffungsgesetz, das Aufbaugesetz nebst den dazu gehörenden fünf Durchführungsverordnungen und das Preuß. Fluchtliniengesetz außer Kraft getreten. Die nachstehenden RdErl. werden daher als gegenstandslos aufgehoben:

1. **Gliederungs-Nr. 2310**
Heranziehung zu Anliegerbeiträgen
RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 6. 8. 1951 — IV B 2 — 553 — Tageb.-Nr. 2011/51
2. **Gliederungs-Nr. 2312**
Verfahren zur Festsetzung von Fluchtlinien nach dem Fluchtliniengesetz
RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 3. 4. 1950 — IV B 2 — Tageb.-Nr. 335/50
3. **Gliederungs-Nr. 2314**
 - a) Umlegungen nach dem Aufbaugesetz, Enteignungen und Rückerstattung
RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 5. 1951 — IV B 2 — 600 — Tageb.-Nr. 1161/51
 - b) Kostenordnung für Preisangelegenheiten; Rechtsgeschäfte nach dem Aufbaugesetz
RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 1. 1952 — IV B 2 — 600 — 2817/51
 - c) Zuständigkeit nach dem Baulandbeschaffungsgesetz v. 3. August 1953 (BGBl. I S. 720)
RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 8. 1953 — IV B 2/0.311 Tageb.-Nr. 1228/53
 - d) Verweisungen der Ersten und Dritten Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz auf die Reichsumlegungsordnung
RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 26. 9. 1953 — IV B 2 — 1.111 — Tageb.-Nr. 1457/53
— MBl. NW. 1963 S. 834.

23212

**§§ 14 und 15 der Bauordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (BauO NW);
hier: Beiräte für Gestaltungsfragen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 10. 5. 1963 — II A 2 — 2.001 Nr. 240/63

- 1 Bei der bauaufsichtlichen Prüfung von genehmigungspflichtigen und anzeigepflichtigen baulichen Anlagen hinsichtlich der Gestaltung sind die Anforderungen nach § 14 BauO NW zugrunde zu legen. Diese Anforderungen gelten nach § 15 Abs. 2 a. a. O. auch für Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), die bauliche Anlagen sind. Für Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, gilt § 14 Abs. 2 sinngemäß.
- 2 Mit den Vorschriften des § 14 Abs. 1 und 2 BauO NW sind zur Abwehr von Verunstaltungen und zur Verhinderung von Störungen des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes Merkmale festgesetzt worden, die im Rahmen des zum Baugestaltungsrecht ergangenen Grundsatzurteils des Bundesverwaltungsgerichts v. 28. 6. 1955 — I C 146/53 — (Deutsches Verwaltungsblatt 1955, Seite 640) liegen. Maßgebend bei der Beurteilung der baulichen Anlage nach diesen zu berücksichtigenden Merkmalen kann nicht das Empfinden des auf diesem Gebiet der Gestaltung geschulten Betrachters

sein, vielmehr muß es „das Empfinden jedes für ästhetische Eindrücke offenen Betrachters, also des sogenannten gebildeten Durchschnittsmenschen“ sein.

- 3 Um eine Beurteilung des Vorhabens von dem Standpunkt des oben bezeichneten Personenkreises zu erreichen, weise ich die unteren Bauaufsichtsbehörden auf die Möglichkeit hin, Beiräte für Gestaltungsfragen zu bilden, durch deren Mitwirkung die Entscheidung auf eine breitere Grundlage gestellt wird.
- 4 Die Beiräte sollen der Beratung der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde dienen und diese unterstützen, einen Ausgleich zwischen widerstrebenden Auffassungen und Interessen herbeizuführen. Da die Behandlung von Gestaltungsfragen als eine wichtige Angelegenheit der auf Mitverantwortung beruhenden Selbstverwaltung in den Gemeinden und Gemeindeverbänden angesehen werden kann, ist eine möglichst ortsnahe Tätigkeit des Beirates angebracht, so daß sich auch eine zweckmäßige Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde ergibt.
- 5 Der Beirat kann gehört werden, wenn aus Gründen der Baugestaltung z. B.
 - 5.1 eine Genehmigung versagt oder widerrufen oder eine Anlage beseitigt,
 - 5.2 die Errichtung, Aufstellung, das Anbringen oder die Änderung von nur anzeigepflichtigen Anlagen untersagt,
 - 5.3 eine Ortssatzung nach § 103 BauO NW erlassen werden soll.
- 6 Im Falle der Bildung eines Beirates wird folgendes zu beachten sein:
Der Beirat ist so zusammenzusetzen, daß er dem Wohl der Allgemeinheit dienen kann. Die Mitglieder sollten auf den Gebieten der Baugestaltung, Heimatpflege, des Naturschutzes und der Werbewirtschaft sachkundig sein. Vor der Berufung empfiehlt es sich, die örtlich wirkenden Organisationen, wie die Architektenverbände, die Vereine für Denkmalpflege und Heimatschutz, die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer zu hören. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach den örtlichen Bedürfnissen. In bestimmten Fällen sollten besondere Sachverständige, z. B. des Landeskonservators, der bildenden Künste oder des Verkehrs, zur Teilnahme an der Beratung des Beirates hinzugezogen werden können.
- 7 Mein RdErl. v. 6. 12. 1954 (n. v.) — VII C 2 — 2.011 Nr. 2919/54 — betrifft Außenwerbung; hier: Errichtung von Werbebeiräten, wird hiermit aufgehoben.
- 8 Ich bitte, mir über die Bildung und Zusammensetzung der Beiräte bis zum 1. August 1963 zu berichten.
- 9 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.
An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 834.

7810

**Genehmigungsverfahren
nach dem Grundstücksverkehrsgesetz**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Az. I C 1:04 — 878/62, d. Innenministers — Az. I C 2:17 — 79.16 — III A 2 — 1147/63 — u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — Az. II A 2 — 0.31 Nr. 362/63 v. 9. 5. 1963

1 Rechtsvorschriften

Zu dem Grundstücksverkehrsgesetz — GrdstVG — v. 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091) sind folgende landesrechtliche Vorschriften ergangen:

- 1.1 Ausführungsgesetz zum Grundstücksverkehrsgesetz v. 13. Februar 1962 (GV. NW. S. 80/SGV. NW. 7810),

1.2 Verordnung über die Bestimmung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung im Sinne des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen v. 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 407/SGV. NW. 321),

1.3 Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Landpachtgesetz und dem Grundstücksverkehrsgesetz v. 27. Dezember 1962 (GV. NW. 1963 S. 5/SGV. NW. 7810),

2 Genehmigungsbehörden und Anträge

2.1 Genehmigungsbehörden im Sinne der Vorschriften des Grundstücksverkehrsgesetzes sind die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte (§ 1 Abs. 1 VO v. 27. Dezember 1962).

2.2 Genehmigungsanträge sowie sonstige Anträge auf Grund des Grundstücksverkehrsgesetzes sollen bei der örtlich zuständigen Genehmigungsbehörde eingereicht werden (vgl. § 18 GrdstVG). Wegen der Bezirke der Genehmigungsbehörden wird auf Abschnitt II Nr. 9.101 bis 9.235 der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden v. 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10/SGV. NW. 2005) hingewiesen.

3 Beteiligung anderer Behörden und Dienststellen

3.1 Die Genehmigungsbehörden haben zu beteiligen

3.11 die Landwirtschaftskammern als land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung (§ 19 GrdstVG i. Verb. mit der VO v. 19. Dezember 1961),

3.12 die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige untere Bauaufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der VO v. 27. Dezember 1962),

3.13 in den Fällen, in denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband als Vertragspartner an der Veräußerung beteiligt ist, die für die Gemeinde oder den Gemeindeverband zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (§ 1 Nr. 2 Satz 2 der VO vom 27. Dezember 1962) und

3.14 in den Fällen des § 12 GrdstVG das örtlich zuständige Amt für Flurbereinigung und Siedlung als Siedlungsbehörde.

3.2 Für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige untere Bauaufsichtsbehörde sind nach § 77 Absätze 1, 3, 5 und 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373/SGV. NW. 232)

a) die kreisfreien Städte und die Landkreise oder

b) die amtsfreien Gemeinden und die Ämter, denen gemäß § 77 Abs. 5 und 6 BauO NW die Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung übertragen ist (Anlage 1).

3.3 Als Gemeindeverbände im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 der VO v. 27. Dezember 1962 sind anzusehen die Ämter, die Landkreise, die Landschaftsverbände, der Landesverband Lippe, der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk und die Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit v. 26. April 1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 202).

3.31 Handelt ein Landschaftsverband bei der Verwaltung der Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen für die Bundesrepublik Deutschland, so ist er nicht beteiligter Gemeindeverband im Sinne der Verordnung v. 27. Dezember 1962. Es liegt vielmehr ein Fall des § 4 Nr. 1 GrdstVG vor, der genehmigungsfrei ist.

3.4 Kommunalaufsichtsbehörde ist

a) für Ämter und kreisangehörige Gemeinden der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde,

b) für Landkreise und kreisfreie Städte der Regierungspräsident,

c) für die Landschaftsverbände und den Landschaftsverband Lippe der Innenminister,

d) für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten,

e) für Zweckverbände in der Regel

der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, wenn sich der Kreis der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände auf einen Landkreis beschränkt,

der Regierungspräsident, wenn sich der Kreis der beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände über einen Landkreis, jedoch nicht über den Regierungsbezirk hinaus erstreckt oder wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt beteiligt ist,

der Innenminister, wenn sich der Kreis der beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände über einen Regierungsbezirk hinaus erstreckt oder das Land beteiligt ist; das gleiche gilt, wenn ein anderes Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband eines anderen Landes oder der Bund beteiligt ist.

Vgl. hierzu § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Die Aufsicht über die Zweckverbände ist jedoch zum Teil auf andere Behörden übertragen worden. Es empfiehlt sich deshalb, bei dem Zweckverband nachzufragen, wenn Zweifel über die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestehen.

3.5 Die unter 3.11 und 3.12 genannten Dienststellen sind **in jedem Falle**, die unter 3.13 und 3.14 genannten Behörden bei Vorliegen der Voraussetzungen **zusätzlich vor** der Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu beteiligen.

3.6 Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörden, ob und inwieweit sie Behörden oder andere Dienststellen, deren Beteiligung nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, beteiligen wollen. Insbesondere wird es zweckmäßig sein, die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung außer in den Fällen des § 12 GrdstVG auch dann zu beteiligen, wenn wesentliche Interessen dieser Behörden berührt werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Grundstücke, die in Flurbereinigungsverfahren zusammengelegt worden sind, aufgeteilt werden sollen oder wenn es sich um Veräußerungen in Bezirken handelt, in denen in absehbarer Zeit Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden sollen.

4 Form der Beteiligung

4.1 Da die Genehmigungsbehörden in jedem Falle mehrere Behörden oder andere Dienststellen zu beteiligen haben, wird es in der Regel wegen der kurzen Fristen des § 6 GrdstVG nicht möglich sein, die gesamten Unterlagen allen beteiligten Dienststellen zuzuleiten. Andererseits müssen die beteiligten Dienststellen aber ausreichend unterrichtet werden, um beurteilen zu können, ob sie gegen die Erteilung oder Versagung einer Genehmigung Bedenken geltend machen wollen.

4.2 Bei dieser Sachlage ist es zweckmäßig, daß die Genehmigungsbehörden mit den beteiligten Dienststellen Vereinbarungen über die Form der Beteiligung treffen, die besonders auch dem Interesse der Vertragsparteien an einer möglichst umgehenden Entscheidung Rechnung tragen. Hierbei sollten alle beteiligten Dienststellen sich bemühen, unter Berück-

sichtigung der örtlichen Verhältnisse **ein möglichst einfaches und schnelles Verfahren** zu finden. Zur Erreichung dieses Zieles kann es z. B. zweckmäßig sein, daß die beteiligten Dienststellen gegenüber der Genehmigungsbehörde für bestimmte Gruppen von Fällen generell ihre Zustimmung zu den Entscheidungen der Genehmigungsbehörde erteilen. Dies kann insbesondere in Betracht kommen für die Bauaufsichtsbehörden (3.12) und die Kommunalaufsichtsbehörden (3.13) in Fällen von Veräußerungen für öffentliche Zwecke (z. B. Straßenbau) oder von Veräußerungen an Landwirte zur landwirtschaftlichen Nutzung.

- 4.3 Wenn abweichende Vereinbarungen nicht getroffen sind, sollen bei der Unterrichtung über den Antrag mindestens Angaben über die beurkundende Stelle und die Urkundsregisternummer, die Vertragsparteien, die Lage, die Bezeichnung und die Größe der veräußerten Grundstücke, den Kaufpreis und darüber gemacht werden, ob die Grundstücke zu anderen als land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken veräußert werden. Wenn die Genehmigungsbehörde hierzu bereits in der Lage ist, soll sie auch mitteilen, ob sie beabsichtigt, die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen.
- 4.4 Bei der Unterrichtung der beteiligten Dienststellen können die Angaben über mehrere Genehmigungsanträge in Listen zusammengefaßt werden. Wegen der kurzen Genehmigungsfristen sollen die Genehmigungsbehörden die beteiligten Dienststellen jedoch mindestens einmal wöchentlich über eingegangene Genehmigungsanträge unterrichten.
- 4.5 Bei der Beteiligung der Siedlungsbehörde (3.14) gemäß § 12 GrdstVG ist dieser der Vertrag vorzulegen. Auch im übrigen können den beteiligten Dienststellen der Vertrag und sonstige Unterlagen zugeleitet werden, soweit es im Einzelfalle zweckmäßig erscheint und innerhalb der Fristen des § 6 GrdstVG möglich ist.
- 4.6 Je nach den örtlichen Verhältnissen kann es zweckmäßig sein, mit den beteiligten Dienststellen einen Erörterungstermin anzusetzen.

5 Entscheidung der Genehmigungsbehörde

- 5.1 Soweit lediglich ein Benehmen mit anderen Behörden oder eine Anhörung anderer Dienststellen vorgesehen ist (3.11, 3.12), kann die Genehmigungsbehörde über den Genehmigungsantrag entscheiden, wenn die beteiligten Dienststellen eine Stellungnahme allgemein oder für den Einzelfall abgegeben oder trotz Unterrichtung über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist Stellung genommen haben. Vertritt die beteiligte Bauaufsichtsbehörde (3.12) eine andere Auffassung als die Genehmigungsbehörde, so hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich die Weisung ihrer Aufsichtsbehörde (Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter) einzuholen. Die Aufsichtsbehörde hat vor der Erteilung ihrer Weisung zu versuchen, mit der oberen Bauaufsichtsbehörde eine Übereinstimmung der Auffassungen herbeizuführen.
- 5.2 In den Fällen, in denen die Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich ist (3.13), darf die Genehmigungsbehörde erst entscheiden, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde der beabsichtigten Entscheidung ausdrücklich zugestimmt hat. Ist nichts Abweichendes vereinbart, so hat die Genehmigungsbehörde, nachdem sie das Benehmen mit den übrigen beteiligten Dienststellen herbeigeführt hat, die gesamten Unterlagen unmittelbar der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zuzuleiten, diese gleichzeitig über die beabsichtigte Entscheidung zu unterrichten und sie um ihre Zustimmung zu bitten. Versagt die Kommunalaufsichtsbehörde ihre Zustimmung, so hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich ihrer Aufsichtsbehörde zu berichten. Die Aufsichtsbehörde hat zu versuchen, eine Übereinstimmung der Auffassungen mit der beteiligten Kommunalaufsichtsbehörde oder der dieser Behörde übergeordneten Kommunalaufsichtsbehörde herbeizuführen.

- 5.3 Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter hat mir, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, über die Fälle zu berichten, in denen eine Übereinstimmung mit der beteiligten Bauaufsichtsbehörde oder Kommunalaufsichtsbehörde nicht erreicht werden konnte.

- 5.4 Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 27. Dezember 1962 stimme ich, der Innenminister, als Kommunalaufsichtsbehörde über die Landschaftsverbände, den Landesverband Lippe und die meiner Aufsicht unterstehenden Zweckverbände hiermit allgemein zu

- a) der Erteilung des Zeugnisses nach § 5 GrdstVG und
- b) der Entscheidung der Genehmigungsbehörde, soweit sie beabsichtigt, die Genehmigung zu erteilen, wenn das Grundstück zum Bau von öffentlichen Straßen einschließlich des Um- und Ausbaues erworben wird oder wenn das Grundstück nicht größer als 1000 qm ist.

- 5.5 Den Regierungspräsidenten und den Oberkreisdirektoren als unteren staatlichen Verwaltungsbehörden empfehle ich, der Innenminister, der Erteilung des Zeugnisses nach § 5 GrdstVG und der Genehmigung von Rechtsgeschäften nach § 2 GrdstVG im Rahmen der Nr. 5.4 ebenfalls zuzustimmen.

Die Regierungspräsidenten und die Oberkreisdirektoren berichten mir, dem Innenminister, ob und in welchem Umfang sie dieser Empfehlung nachgekommen sind unter Angabe des Zeitpunktes, zu dem die allgemeine Zustimmung wirksam geworden ist. In dem Bericht ist ferner anzugeben,

- a) in wieviel Fällen im übrigen der Entscheidung der Genehmigungsbehörde in der Zeit vom 1. 5. bis 31. 10. 1963 zugestimmt wurde und in wieviel Fällen es sich dabei um
 - aa) die Erteilung der Genehmigung und
 - bb) die Versagung der Genehmigung gehandelt hat und
- b) in welchen Fällen die beantragte Zustimmung in dem gleichen Zeitraum verweigert wurde. Diese Fälle sind näher zu erläutern.

Die Oberkreisdirektoren berichten **bis zum 25. November 1963** den Regierungspräsidenten, die mir die Berichte mit ihrem Bericht **bis zum 15. Dezember 1963** vorlegen. T. T.

6 Inhalt des Genehmigungsbescheides

- 6.1 Die Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz ersetzt nicht Genehmigungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften, besonders nach dem Bundesbaugesetz und dem Gesetz zum Schutz des Waldes v. 31. März 1950 (GS. NW. S. 782; SGV. NW. 790), erforderlich sind. Hierauf sind die Antragsteller in den Genehmigungsbescheiden ausdrücklich hinzuweisen. In die Genehmigungsbescheide ist daher folgender Zusatz aufzunehmen:

„Durch diese Genehmigung werden andere gesetzlich vorgesehene Genehmigungen, insbesondere zur Bebauung des Grundstücks, weder ersetzt noch wird durch sie ein Anspruch auf Erteilung anderer Genehmigungen begründet.“

- 7 Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 11. 1948 — I C 2/20 — 1409/48 — betreffend: Landwirtschaftlicher Grundstücksverkehr in Wohnsiedlungsgebieten (SMBl. NW. 7810) sowie alle übrigen Verwaltungsvorschriften zu den Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 und der Militärregierungsverordnung Nr. 84, soweit diese den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr betreffen, werden aufgehoben.

Anlage 1

Amtsfreie Gemeinden und Ämter, denen die Aufgaben der Bauaufsicht übertragen worden sind.**Regierungsbezirk Aachen**

Stadt Alsdorf
 Stadt Düren
 Stadt Eschweiler
 Stadt Geilenkirchen mit Gemeinde Teveren
 Stadt Jülich
 Stadt Stolberg

Regierungsbezirk Arnsberg

Stadt Altena
 Stadt Arnsberg
 Stadt Hohenlimburg
 Stadt Letmathe
 Stadt Lippstadt
 Stadt Menden
 Stadt Neheim-Hüsten
 Stadt und Amt Olpe
 Stadt Plettenberg
 Stadt Soest
 Stadt Werl
 Amt Hemer
 Amt Freudenberg
 Amt Warstein

Regierungsbezirk Detmold

Stadt Gütersloh
 Stadt Höxter
 Stadt Minden
 Stadt Paderborn
 Stadt Detmold

Regierungsbezirk Düsseldorf

Amt Angerland
 Amt Dormagen
 Stadt Dülken
 Stadt Emmerich
 Stadt Goch
 Stadt Grevenbroich
 Stadt Haan
 Stadt Heiligenhaus
 Stadt Hilden
 Stadt Kempen
 Stadt Kleve
 Stadt Langenberg
 Stadt Langenfeld
 Stadt Mettmann
 Stadt Neviges
 Stadt Opladen
 Stadt Ratingen
 Stadt Süchteln
 Stadt Velbert
 Amt Wermelskirchen
 Stadt Wülfrath
 Stadt Radevormwald

Regierungsbezirk Köln

Amt Bergheim (Erft)
 Stadt Bensberg
 Stadt Berg. Gladbach

Stadt Beuel
 Stadt Brühl
 Amt Duisdorf
 Stadt Euskirchen
 Stadt Frechen
 Stadt Bad Godesberg
 Stadt Gummersbach
 Stadt Honnef
 Gemeinde Hürth
 Stadt Königswinter
 Stadt Porz
 Stadt Siegburg
 Stadt Troisdorf
 Stadt Wipperfürth
 Gemeinde Rondorf in Rodenkirchen

Regierungsbezirk Münster

Stadt und Amt Ahlen
 Stadt Bockum-Hövel
 Amt Bork
 Stadt Coesfeld
 Stadt Dülmen
 Stadt Emsdetten
 Stadt Gronau
 Stadt Rheine
 Stadt Beckum

Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhr

Amt Blankenstein
 Amt Datteln
 Stadt Dinslaken
 Stadt Ennepetal
 Amt Hervest-Dorsten
 Stadt Gevelsberg
 Stadt Geldern
 Stadt Hattingen
 Stadt Herdecke
 Stadt Herten
 Stadt Homberg
 Stadt Kamen
 Stadt Kettwig
 Amt Kevelaer
 Amt Marl
 Stadt Moers
 Amt Pelkum
 Stadt Rheinhausen
 Stadt Schwelm
 Stadt Schwerte
 Stadt Unna
 Amt Unna-Kamen
 Gemeinde Voerde
 Stadt Walsum
 Amt Waltrop
 Stadt Wesel
 Stadt Wetter
 Stadt Kamp-Lintfort
 Gemeinde Rheinkamp
 Amt Volmarstein
 Stadt Haltern

79023

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 5. 1963 — IV D/3 26—00.00

1 Allgemeines

Zweck der Zuschüsse aus den Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft ist, im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für Wirtschaft und Kultur des Landes NW die forstliche Erzeugung im Kleinprivatwald und im Wald finanzschwacher Gemeinden zu steigern. Diesen Waldbesitzern soll es ermöglicht werden, leistungsfähige Betriebe aufzubauen und ihren Verpflichtungen gegenüber der Volkswirtschaft und der Allgemeinheit im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Waldes v. 31. 3. 1950 (GS. NW. S. 782; SGV. NW. 790) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und Erlasse nachzukommen. Bei allen Maßnahmen mache ich größte Sparsamkeit im Einsatz der Mittel zur Pflicht. Zweckmäßige, dabei einfache Methoden sichern den Erfolg; Versuche und Übertreibungen jeder Art, insbesondere wahllose Buntmischungen und zu enge Verbände sind nicht zu fördern.

Eine unwirtschaftliche Zersplitterung der Mittel ist zu vermeiden. Betriebe und Waldwirtschaftsgemeinschaften, bei denen die Zuschüsse besonders wirksam werden, sind zu bevorzugen. Maßnahmen, die keine angemessene Ertragssteigerung erwarten lassen, sind auszuschließen.

Es ist zu prüfen, ob für dieselbe Maßnahme aus Bundes- oder anderen Landesmitteln schon Zuschüsse beantragt oder gegeben sind. Solche Maßnahmen sind nicht aus den Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft zu unterstützen.

Förderungsmaßnahmen im Bereich des Körperschaftswaldes werden von den Regierungspräsidenten, im Bereich des Privatwaldes von den Landwirtschaftskammern durchgeführt. Bei Maßnahmen, durch die beide Besitzarten betroffen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem überwiegenden Anteil. Die Anlage von Schulwäldern bitte ich bei geeigneten Maßnahmen zu berücksichtigen.

2 Zuschüsse

Zuschüsse können Betrieben bis zu 50 ha Größe gewährt werden.

In Ausnahmefällen können an Betriebe bis zu einer Größe von 100 ha Zuschüsse gegeben werden, wenn besonders schlechte wirtschaftliche Verhältnisse im Gesamtbetrieb des Besitzers vorliegen. Für eine Maßnahme können die Zuschüsse bis zu einer Höhe von 5000 DM gewährt werden.

Wiederaufforstungen im Grenznotgebiet, Odlandaufforstungen und Niederwaldumwandlungen können unabhängig von der Größe des Forstbesitzes mit Zuschüssen auch über 5000 DM unterstützt werden.

3 Höhe der Zuschüsse

3.1 Niederwaldumwandlung, Aufforstung von Grenzertragsböden und Odland, Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen und Wiederaufforstung im Grenznotgebiet

bis zu 50 % der aufgewendeten Kosten für Fichtenkulturen,

bis zu 60 % der aufgewendeten Kosten für Mischkulturen und Kulturen von Douglasie, Kiefer, Lärche und anderem Nadelholz,

bis zu 70 % der aufgewendeten Kosten für Laubholzkulturen,

jedoch nur bis zu einer Höchstgrenze von

350,— DM je ha für Fichtenkulturen,

600,— DM je ha für Mischkulturen und Kulturen von Douglasie, Kiefer, Lärche und anderem Nadelholz,

900,— DM je ha für Laubholzkulturen.

Als Mischkultur gilt eine Forstkultur, die eine Beimischung anderer Holzarten zu der Hauptholzart von mehr als 30 % aufweist. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die Fläche (Wuchsraum) im Zeitpunkt der Aufforstung.

Kulturen mit Fichte als Hauptholzart können — eine Gesamtpflanzenzahl von mindestens 3300 Stück je ha vorausgesetzt — zu dem Satz für Mischkulturen bezuschußt werden, wenn

a) mindestens 1100 Pflanzen anderer Holzarten je ha ungeschützt beigemischt werden oder

b) mindestens 800 Pflanzen anderer Holzarten je ha beigemischt und mit Schutz gegen Verbiß und Fegen (z. B. Metallfolien, Anstrich) versehen werden oder

c) mindestens 350 Pflanzen anderer Holzarten je ha beigemischt und durch Bepflücken, Maschendrahtzäunen oder Gatter (Vollschutz) gegen Verbiß und Fegen geschützt werden.

In eine Laubholzkultur eingesprengte Gruppen oder Horste von Nadelhölzern mit einem Flächenanteil bis zu 30 % sind wie Laubholz hinsichtlich der Höhe der Zuschüsse zu behandeln.

Als Grenzertragsböden gelten landwirtschaftliche Nutzflächen mit geringer Bodenklimazahl, starker Hanglage, schlechter Verkehrslage usw., deren Aufforstung aus betriebswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

Bei Erstaufforstungen von Grenzertragsböden, Odland und bei Niederwaldumwandlungen können in besonders schwierigen Fällen die vorgenannten Höchstbeträge bis zu 40 % überschritten werden.

Zur Sicherung der Odlandkulturen und Aufforstung von Grenzertragsböden können in besonderen Fällen Zuschüsse gem. 3.2 gewährt werden.

3.2 Pflege der Kulturen (ohne Nachbesserungen)

In besonders schwierigen Fällen bis zu 50 % der Kosten, Höchstgrenze 100,— DM je ha Gesamtfäche.

3.3 Gatterbau

bis zu 50 % der Kosten,

jedoch ausschließlich des Holzwertes.

Bei Rehwildzaun Höchstgrenze 1,— DM je lfd. m, bei Rotwildzaun Höchstgrenze 1,50 DM je lfd. m.

Für sonstige Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden

bis zu 50 % der Kosten,

Höchstgrenze 150,— DM je ha.

Die Anwendung von Verbiß- und Schälschutzmitteln und -maßnahmen kann nur dann bezuschußt werden, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig anerkannt bzw. von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung in Beuel-Niederholtorf als zweckmäßig und wirtschaftlich erprobt sind.

3.4 Wegebau

= 80 % der Kosten nach Abzug des Zuschusses als Notstandsmaßnahme. Ein Höchstsatz von 10,— DM je lfd. m darf nicht überschritten werden.

3.5 Forstdüngung und Bodensanierung

= 50 % der Kosten, höchstens jedoch 100,— DM je ha.

- 3.6 Windschutzpflanzungen, Uferbepflanzung, Erosionsschutz, Holzerzeugung außerhalb des Waldes
= bis zu 100 % der Kosten für Pflanzen, Zäune und Einzelschutz.

Die Kosten für die Bodenbearbeitung, das Pflanzen und die Pflege muß der Eigentümer selbst tragen.

Für die Nachbesserung von Windschutzstreifen, die in besonders exponierten Lagen und auf schwierigen Standorten angelegt sind, können Zuschüsse gem. 3.2 gewährt werden.

- 3.7 Maßnahmen zur Förderung des Wasserhaushalts

Für die Neuanlage von Hanggräben, Be- und Entwässerungsgräben, Stauweihern, Bachverbauung und -pflege

bis zu 50 % der Kosten,

für die Unterhaltung bestehender Anlagen

5 % der zur Verfügung gestellten Zuschüsse.

- 3.8 Forsteinrichtung und Vermessung

Bei Waldflächen bis zu 50 ha Größe können für Betriebsgutachten, bei Waldflächen über 50 ha bis 100 ha Größe für Forsteinrichtungswerke Zuschüsse unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sich der Waldbesitzer mit folgenden Eigenleistungen beteiligt:

Bei einem Waldbesitz bis 20 ha Größe

Eigenleistung 2,— bis 5,— DM je ha,
im Durchschnitt 3,— DM je ha.

Bei einem Waldbesitz über 20 bis 50 ha Größe

Eigenleistung 6,— bis 8,— DM je ha,
im Durchschnitt 7,— DM je ha.

Bei einem Waldbesitz über 50 ha bis 100 ha Größe

Eigenleistung 9,— bis 15,— DM je ha,
im Durchschnitt 12,— DM je ha.

Die Eigenleistung ist innerhalb des oben angegebenen Rahmens nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Waldbesitzers festzulegen; im allgemeinen sind die Durchschnittssätze anzuwenden.

Die Forsteinrichtungswerke (-gutachten) können Standorterkundungen einschließen.

In Sonderfällen können bei Waldflächen über 100 ha Größe für Forsteinrichtungswerke Zuwendungen gewährt werden. Die Genehmigung hierzu kann bei Körperschaftswald der Regierungspräsident, bei Privatwald die Landwirtschaftskammer erteilen. Als Eigenleistung ist im Durchschnitt ein Satz von 20,— DM je ha anzusetzen.

Besteht für Forstbetriebe ein Betriebsgutachten oder ein Forsteinrichtungswerk aus dem ersten Forsteinrichtungszeitraum, so können für eine Zweiteinrichtung keine Zuschüsse aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft mehr gewährt werden.

Ausnahmen davon bilden insbesondere Reviere, in denen nach der Umwandlung eine Zweiteinrichtung der dann noch ertraglosen oder fast ertraglosen Waldflächen erforderlich ist; hier können bei besonders schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen im Gesamtbetrieb des Waldbesitzers Zuschüsse im Rahmen der vorstehenden Sätze gewährt werden.

Dasselbe gilt auch für Aufbaureviere; ferner für solche Reviere, die durch Kriegsereignisse stark in Mitleidenschaft gezogen wurden und keine oder nur geringe Holzerträge erwarten lassen; desgleichen für Reviere, in denen zwischen der ersten und zweiten Forsteinrichtung ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wurde.

- 4 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- 4.1 Der Waldbesitzer kann die Maßnahmen aus eigener Kraft nicht durchführen. Dabei sind nicht nur die Verhältnisse im Forstbetrieb, sondern auch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers zu berücksichtigen.

- 4.2 Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Forstbetriebes muß sichergestellt sein. Diese Bedingung ist beim Privatwald erfüllt,

a) wenn Zusammenschlüsse zu gemeinsamer Bewirtschaftung bestehen nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes (Waldwirtschaftsverordnung) v. 28. November 1950 (GS. NW. S. 787/SGV. NW. 790),

b) wenn der Waldbesitzer mit der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer einen Vertrag über ständige forstliche Beratung abgeschlossen hat,

c) wenn nach Feststellung der unteren Forstbehörde die ordnungsgemäße Bewirtschaftung auch ohne Vorhandensein der Voraussetzungen nach a) und b) sichergestellt ist.

- 4.3 Die Zerschußempfänger haben, soweit nicht eigene Forstbedienstete vorhanden sind, die Maßnahmen unter Anleitung der zuständigen forstlichen Betreuungsstelle auszuführen.

- 4.4 Die verwendeten Samen und Pflanzen müssen, soweit sie den Bestimmungen des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut v. 25. September 1957 (BGBl. S. 1388) unterliegen, anerkannt und standortgerechter Herkunft für das Anbaugbiet sein. Pappeln können nur dann bezuschußt werden, wenn sie das Markenetikett des Deutschen Pappelvereins tragen.

- 4.5 Ziel der waldbaulichen Maßnahmen ist die Abkehr von der übertriebenen Reinbestandswirtschaft.

Im Sauerland und in der Eifel ist auf eine günstige regionale Verteilung des Laub- und Nadelholzes hinzuwirken.

- 4.6 In den Quellgebieten der für die Wasserversorgung wichtigen Bäche und Flüsse sind bei der Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen Laub- und Nadelholzmischkulturen bevorzugt zu bezuschussen.

5 Anträge auf Zuschüsse

- 5.1 Grundlage für die Gewährung eines Zuschusses ist ein Antrag des Waldeigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Muster 1, der in dreifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung für die Regierungspräsidenten bzw. Landwirtschaftskammern, eine für das Forstamt und eine für den Eigentümer) den Regierungspräsidenten bzw. den Landwirtschaftskammern vorzulegen ist. Nach Prüfung der forsttechnischen Zweckmäßigkeit, die möglichst den Forstämtern zu übertragen ist, und Feststellung, ob die Anträge den in diesen Richtlinien gegebenen Voraussetzungen entsprechen, erfolgt die Mittelbewilligung durch die Regierungspräsidenten bzw. die Landwirtschaftskammern. Vor Genehmigung der Anträge und der Mittelverteilung ist der Beirat nach dem Gesetz zum Schutze des Waldes v. 31. März 1950 (GS. NW. S. 782/SGV. NW. 790) maßgeblich zu hören.

- 5.2 Bei der Aufforstung von Grenzertragsböden ist das Einverständnis der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzuholen.

- 5.3 Bei der Verteilung der Mittel für den Körperschaftswald ist zu den Beiratssitzungen der Kommunaldeputierten des Regierungspräsidenten einzuladen.

6 Überwachung und Abnahme der Arbeiten

6.1 Überwachung

Die Regierungspräsidenten und die Landwirtschaftskammern haben die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zu überwachen. Die Überwachung ist möglichst den Forstämtern zu übertragen.

6.2 Abnahme

Die ausgeführten Arbeiten sind eingehend abzunehmen. Dabei ist zu prüfen, ob die Ausführung der Arbeiten dem genehmigten Antrag entspricht und welche Gesamtkosten aufgewendet sind. Bei unsachgemäßer oder ordnungswidriger Durchführung der Maßnahme ist der Zuschuß nicht auszuzahlen bzw. zurückzufordern. Ist nur ein Teil der beantragten Maßnahme ausgeführt, so ist der Zuschuß entsprechend zu kürzen oder die Rückzahlung zu veranlassen.

7 Auszahlung der Zuschüsse,

Bericht über die durchgeführten Maßnahmen,

Meldung des Bedarfs an Förderungsmitteln für das folgende Rechnungsjahr und der Einnahmen aus Darlehen

7.1 Auszahlung und Rückzahlung der Zuschüsse

Nach Bewilligung des Zuschusses kann ein Abschlag gezahlt werden. Die Auszahlung und die ggf. notwendige Restzahlung, Kürzung oder Rückzahlung erfolgen nach Abnahme der Arbeiten auf Veranlassung des Abnehmenden.

Bei Rückzahlungen nach 6.2 sind die Zuschüsse vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2 v. H. über Bundesbankdiskont zu verzinsen.

7.2 Bericht über die durchgeführten Maßnahmen

Die Regierungspräsidenten und die Landwirtschaftskammern berichten zum 1. Juli eines jeden Jahres über die durchgeführten Maßnahmen nach Muster 2.

T.**7.3 Meldung des Bedarfs an Förderungsmitteln für das folgende Rechnungsjahr und der Einnahmen aus Darlehen**

Zur Aufstellung des Haushaltsplanes melden die Verteilungsstellen (die Regierungspräsidenten durch Voranschläge nach §§ 3 und 6 Abs. 7 RWB, die Landwirtschaftskammern durch entsprechende Übersichten) alljährlich den Bedarf an Förderungsmitteln für das folgende Jahr. Gleichzeitig sind über die Einnahmen aus nach früheren Richtlinien gewährten Darlehen von den Regierungspräsidenten Voranschläge, von den Landwirtschaftskammern Übersichten über die voraussichtlichen Einnahmen, einzureichen.

7.4 Finanzierung

Die Förderungsmittel werden den Regierungspräsidenten durch Kassenanschläge, den Landwirtschaftskammern durch Einzelerlasse zur Verfügung gestellt. Für die Landwirtschaftskammern ist das Abrechnungsverfahren durch Erl. v. 24. 3. 1959 (n. v.) — ID 200 Tgb.-Nr. 203/59 — geregelt.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten für alle nach dem 1. Juli 1963 begonnenen Maßnahmen.

Im übrigen sind die Richtlinien für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und die Richtlinien für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO gem. RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1956 (SMBL. NW. 6300) zu beachten.

9 Aufhebung von Erlassen

Der Erlaß v. 9. 6. 1959 (SMBL. NW. 79023) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
das Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
die Landwirtschaftskammern in Bonn und Münster.

Muster 1

Antrag

auf Zahlung eines Zuschusses aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Forstwirtschaft im
Körperschafts- und Privatwald

1. Forstbetrieb:

Name des Eigentümers:
(oder Nutzungsberechtigten) (Beruf)

Ort: Kreis:

Größe des Forstbetriebes: ha

Größe des landwirtschaftlichen Betriebes: ha

Zugehörigkeit zur:

a) Waldwirtschaftsgemeinschaft,
Genossenschaft oder Forstverband:

b) Gemeindeforstamt, Aufsichtsforstamt:

Angestellte forstl. Fachkräfte:

2.

Ziff.	Der Zuschuß wird beantragt für:	ha m	Veranschlagte Gesamtkosten:	Beantragter Zuschuß:	Bewilligt:
-------	------------------------------------	---------	--------------------------------	-------------------------	------------

3.

Ziff.	Beschreibung der einzelnen Maßnahmen unter Angabe von Pflanzen- und Samenmengen, Pflanzverbände, Kalkmenge usw.
-------	---

4. Verpflichtung und Unterschrift:

Ich verpflichte mich, auch für meinen etwaigen Rechtsnachfolger, den bewilligten Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2 % über Bundesbankdiskont zu verzinsen, wenn bei Abnahme der unter 2. und 3. aufgeführten Maßnahmen diese nicht dem Antrag oder den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, die bezuschußten Maßnahmen nicht ordnungsgemäß gepflegt und unterhalten werden oder die Umwandlung des Waldes in eine andere Bodennutzungsart erfolgt.

Die Beendigung der Arbeiten werde ich dem Forstamt: mitteilen.

Die außer dem Zuschuß für eine ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen nötigen Mittel stehen zur Verfügung.

Ein Zuschuß aus anderen Landesmitteln oder aus Bundesmitteln ist nicht beantragt worden.

Mein Bank- oder Postscheckkonto für Geldüberweisungen:

....., den 19

Die Angaben des vorstehenden Antrages sind geprüft und entsprechen den Richtlinien.

....., den 19

(Forstmeister)

Die Höhe des bewilligten Zuschusses beträgt

..... DM

Der Regierungspräsident
bzw. Die Landwirtschaftskammer

Bericht
über die mit Förderungsmitteln des RJ. 19..... durchgeführten Maßnahmen

Lfd. Nr.	Maßnahmen:	Zuschüsse DM	Je ha/lfd. m DM	Gesamtkosten DM
1	2	3	4	5
1.	Pflege der Kulturen: ha			
2.	Umwandlung von Niederwald in Hochwald			
	 ha Nadelholzreinkultur (außer Ki.)			
	 ha Laubholzkultur			
	 ha Mischkultur			
	 ha Kieferkultur			
	 ha			
3.	Odlandaufforstung			
	 ha Nadelholzreinkultur (außer Ki.)			
	 ha Laubholzkultur			
	 ha Mischkultur			
	 ha Kieferkultur			
	 ha			
4.	Wiederaufforstung im Grenznotgebiet			
	 ha Nadelholzreinkultur (außer Ki.)			
	 ha Laubholzkultur			
	 ha Mischkultur			
	 ha Kieferkultur			
	 ha			
5.	Förderung des Wasserhaushalts im Walde			
	a) Aufforstung aus wasserwirtschaftlichen Gründen ha			
	b) Hang-, Be- und Entwässerungsgräben lfd. m			
	c) Anzahl der Stauweiher Stck./ha			
	d) Bachverbauung lfd. m			
	e) Uferbepflanzung ha			
	 lfd. m			

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zuschüsse DM	Je ha lfd. m DM	Gesamtkosten DM
1	2	3	4	5
6.	Düngung im Walde			
	 ha mit dz (mit Angabe des Düngemittels)			
7.	Windschutzmaßnahmen			
	Streifen lfd. m			
	Gehölze ha			
8.	Wegebau			
	 lfd. m			
9.	Forsteinrichtung, Vermessung			
	 ha			
	Betriebskarten			
	 ha			
10.	Holzerzeugung außerhalb des Waldes			
	 ha			
	 Stck.			
	(hauptsächl. Pappelanbau)			
11.	Gatterbau			
	 lfd. m			
	Sonstige Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden			
	 ha			
	Einzelschutz Stck.			
12.	Sonstige Maßnahmen			
	(Angabe aller übrigen Zahlungen, die aus Förderungsmitteln erfolgt sind.)			
Insgesamt:				

Für diese Maßnahmen wurden im RJ. 19..... folgende Förderungsmittel zur Verfügung gestellt:

DM	Zweckbestimmung oder Titel	Bewilligungserlaß vom Tgb.-Nr.	Bemerkungen
1	2	3	4

(Maßnahmen, die mit **Grenzlandmitteln** durchgeführt wurden, sind in den Bericht über durchgeführte Maßnahmen gesondert einzutragen.)

II.

**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei
Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Verwaltungsgerichtsrat Dr. G. Sommer zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster i. W.; Verwaltungsgerichtsrat L. von Müller zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster i. W.; Verwaltungsgerichtsrat Dr. X. Müller zum VerwaltungsgERICHTSDIREKTOR beim Verwaltungsgericht in Köln.

— MBl. NW. 1963 S. 844.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor H. Vohs zum Ministerialrat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Oberregierungsrat Dr. G. Lachmann zum Regierungsdirektor im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Forstmeister H. Espenkötter unter Versetzung vom Forstamt Wenau zum Oberforstmeister im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungsbaurat P. Lossier unter gleichzeitiger Übernahme in den Landesdienst zum Oberregierungsbaurat bei der Ruhrschiffahrtsverwaltung in Duisburg; Regierungs- und Veterinärarzt Dr. med. vet. G. Wunsch zum Oberregierungs- und -veterinärarzt bei der Bezirksregierung in Aachen; Forstmeister Graf E. von Merveldt zum Oberforstmeister beim Forstamt Böttingen; Regierungsvermessungsrat Th. Wilmers zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Siegen; Regierungsvermessungsassessor K.-H. Hofmann zum Regierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Münster.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 19 v. 8. 5. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
45	19. 4. 1963	Verordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Statistik	186
7831	17. 4. 1963	Viehseuchenverordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose der Rinder	186
	23. 4. 1963	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1963	187
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
		Betrifft: Einbändecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen	188

— MBl. NW. 1963 S. 844.

Es sind in den Ruhestand getreten: RegierungsbauDirektor (Oberstarbeitsführer a. D.) O. Grieben im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Oberregierungsvermessungsrat H. Wolfes beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Köln; Oberforstmeister H. Egidi bei der Bezirksregierung in Detmold; Regierungsveterinärarzt Dr. med. vet. N. Weidlich beim Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Arnberg.

Es ist ausgeschieden: Regierungsrat Dr. G. Unckell beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Coesfeld.

Es ist verstorben: Landforstmeister J. Cosack bei der Bezirksregierung in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1963 S. 844

Notiz**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung
an den Portugiesischen Konsul in Bremen,
Herrn Dr. Antonio Cabral de Moncada**

Düsseldorf, den 10. Mai 1963
I/5 444—1/63

Die Bundesregierung hat dem zum Portugiesischen Konsul in Bremen ernannten Herrn Dr. Antonio Cabral de Moncada am 3. Mai 1963 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen sowie die westlich der Weser gelegenen Teile des Landes Niedersachsen.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Dr. José Francisco Teixeira, am 24. November 1954 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1963 S. 844

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.